



Einwohnergemeinde Unterseen

Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze (Parkplatzreglement)

Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2000
Änderungen vom 31. Oktober 2022 / Gemeinderat
in Kraft ab 1. Januar 2023

Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze (Parkplatzreglement)

Die Einwohnergemeinde Unterseen erlässt gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970
- die Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignali-
sation (Strassenpolizeiverordnung)
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vom 10. September 2007 [Ⓞ]

folgendes Reglement:

[Ⓞ] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022 / In Kraft per 1. Januar 2023

Vorbemerkung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

I. Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen

Art. 1

Grundsatz / Zweck

¹ Der Gemeinderat ist befugt, das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen einzuschränken. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Das Reglement schafft die Grundlage, um öffentlichen Grund und bestimmte öffentliche Parkplätze in der Gemeinde Unterseen zu bewirtschaften.

³ Das Reglement bezweckt

- a) eine geordnete Parkierung im öffentlichen Bereich innerhalb des Gemeindegebietes
- b) den Schutz der Bewohner vor Fremdparkierung
- c) die sinn- und massvolle Umlagerung vom privaten auf den öffentlichen Verkehr bzw. vom motorisierten auf den nicht motorisierten Verkehr
- d) die Schaffung von Autoabstellplätzen auf privatem Grund.

Art. 2

Parkzonen

Das Gemeindegebiet von Unterseen wird in folgende Parkzonen eingeteilt:

- a) Zone I "Zentrum"
- b) Zone II "Nähe Zentrum"
- c) Zone III "Aussenquartiere"
- d) Zone IV "Sondergebiete"

Art. 3

Zonenumschreibung

¹ Die einzelnen Parkzonen werden im Grundsatz wie folgt umschrieben:

- a) Zone I "Zentrum";
 - nur markierte Parkfelder
 - Gebührenpflicht
 - keine blauen Zonen
- b) Zone II "Nähe Zentrum";
 - Parkieren gemäss Vorgabe Gemeinde resp. Signalisation
 - Gebührenpflicht nach Notwendigkeit
- c) Zone III "Aussenquartiere";
 - Parkieren gemäss Strassenverkehrsgesetz
 - nur in Ausnahmen Regeln der Gemeinde
- d) Zone IV "Sondergebiete";
 - individuelle Regelungen (von Fall zu Fall)

² Der Gemeinderat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere die Zuordnung der Strassen und Parkplätze zu den einzelnen Zonen, in einer Verordnung.

Art. 4

Zeitliche Beschränkung

Der Gemeinderat kann die Benützung öffentlicher Parkplätze beschränken, indem eine maximale Parkdauer festgelegt wird.

Art. 5

Gebühren

¹ Öffentliche Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten und dergleichen bewirtschaftet werden.

² Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze und beschliesst die Gebühren im Rahmen des Gebührenreglementes.

Art. 6

Parkkarten

¹ Anwohnern, ansässigen Geschäftsbetrieben und anderen gleichermassen Betroffenen kann auf Antrag eine Bewilligung (Parkkarte) für das unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abgegeben werden.

² Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die Arten und die Geltungsdauer der Parkkarten sowie die Parkplätze auf denen zeitlich unbeschränkt parkiert werden kann.

³ Parkkarten gelten für die darauf aufgeführten Parkzonen oder Parkplätze.

⁴ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst eine Gebühr im Rahmen des Gebührenreglementes, welche die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Kontrolle und Administration deckt.

⁶ Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden in der Regel keine Parkkarten abgegeben.
Der Gemeinderat beschliesst von Fall zu Fall.

II. Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Art. 7

Grundsatz

Ⓞ Aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022

Art. 8

Bewilligungspflicht

Ⓞ Aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022

Art. 9

Einschränkungen

Ⓞ Aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022

Art. 10

Meldepflicht

Ⓞ Aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022

Art. 11

Gebühren

Ⓞ Aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022

III. Übrige Bestimmungen

Art. 12

Verwendung
der Gebühren

Die erhobenen Gebühren werden für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Strassen und öffentlichen Parkplätzen sowie zur Finanzierung von Massnahmen, welche der Verkehrssicherheit und dem umweltschonenden Verkehr dienen, verwendet.

Art. 13

Kontrollausweis

Der Kontrollausweis (Parkkarte Ⓞ) ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Ⓞ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022

Art. 14

Wegschaffen
von Fahrzeugen

¹ Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe, etc.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden, sofern der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahmen entstehen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 15**

Strafbestimmungen

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt und den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden. [Ⓞ]

² Die Bussenverfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

³ Verfallene Gebühren müssen nachbezahlt werden.

[Ⓞ] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022

Art. 16

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleiben Ordnungsbussen gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes.

Art. 17

Aufhebung und
Änderung von
Reglementen

¹ Das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 22. März 1993 wird aufgehoben.

² Im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 sind die Gebührenansätze fürs Parkieren auf öffentlichem Grund aufgeführt. [Ⓞ]

[Ⓞ] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022

Art. 18

Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement auf den 1. August 2000 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze der Einwohnergemeinde Unterseen wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2000 mit 42 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen, bei einigen Enthaltungen, genehmigt.

Unterseen, 5. Juni 2000

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hans Schütz

sig. Erich Ruf

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Unterseen bescheinigt hiermit, dass das Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze während der gesetzlichen Auflagefrist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2000, d. h. vom 5. Mai bis 3. Juni 2000, auf der Gemeindeschreiberei (Kanzlei) öffentlich aufgelegt ist. Das Reglement tritt auf den 1. August 2000 in Kraft.

Unterseen, 6. Juli 2000

Der Gemeindeschreiber:

sig. Erich Ruf

**1. Änderungen des Reglements über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze
(Parkplatzreglement gültig ab 1. Januar 2023)**

Der Gemeinderat hat am 31. Oktober 2022 die Änderungen von Art. 13, 15 und 17 respektive die Aufhebung der Art. 7 bis 11 des Reglements über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze der Einwohnergemeinde Unterseen vom 5. Juni 2020 genehmigt und setzt diese per 1. Januar 2023 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 31. Oktober 2022

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der oben genannten Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen des Reglements über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze der Einwohnergemeinde Unterseen vom 5. Juni 2000 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. Januar 2023 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt abgelaufen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 31. Oktober 2022

sig. Peter Beuggert